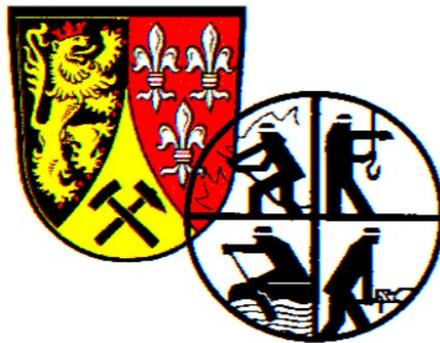


Kreisfeuerwehrverband

Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.



gegründet 1995

Satzung

Stand 1. März 2012

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSSTELLUNG.....	3
§ 1A JUGENDFEUERWEHR.....	3
§ 2 AUFGABEN.....	3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 4 EHRENMITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSMITGLIEDER.....	4
§ 6 VERBANDSORGANE.....	5
§ 7 VERBANDSVERSAMMLUNG.....	5
§ 8 AUFGABEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG.....	6
§ 9 VERBANDSAUSSCHUSS.....	6
§ 10 AUFGABEN DES VERBANDSAUSSCHUSSES.....	8
§ 11 VERBANDSVORSTAND.....	8
§ 12 AUFGABEN DES VERBANDSVORSTANDES.....	8
§ 13 AUFGABEN DES SCHRIFTFÜHRERS UND DES SCHATZMEISTERS.....	9
§ 14 KASSENWESEN DES VERBANDES.....	9
§ 15 MITGLIEDSBEITRÄGE.....	10
§ 16 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	10
§ 17 AUFLÖSUNG DES VERBANDES.....	10
§ 18 Inkrafttreten 10	

SATZUNG DES KREISFEUERWEHRVERBANDES AMBERG-SULZBACH

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren im Landkreis Amberg-Sulzbach bilden den "Kreisfeuerwehrverband Amberg-Sulzbach", im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Sulzbach-Rosenberg.
3. Der Verband soll als Verein mit dem Namen "*Kreisfeuerwehrverband Amberg-Sulzbach*" in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
4. Der Verband wird Mitglied des Bezirksfeuerwehrverbandes Oberpfalz.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1a Jugendfeuerwehr

1. Innerhalb des KFV Amberg-Sulzbach e.V. besteht als Jugendorganisation die Jugendfeuerwehr Landkreis Amberg-Sulzbach.
2. Die Jugendfeuerwehr Landkreis Amberg-Sulzbach im KFV Amberg-Sulzbach e.V. hat das Recht:
 - a) sich selbst eine Jugendordnung zu geben;
 - b) eigene Leitungsorgane zu wählen;
 - c) eine eigene Jugendkasse zu führen;
 - d) sie kann im Rahmen ihrer Kreisjugendordnung unter Beachtung der Satzung des KFV Amberg-Sulzbach e.V. ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich gestalten

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Aus- und Fortbildung.
- b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen.
- c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersgruppen.
- d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
- e) Förderung der Einsatzbereitschaft innerhalb der Feuerwehren und aller im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen.
- f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstiger sozialer Einrichtungen.
- g) Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.
- h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:

- a) Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrvereine)
- b) Besondere Feuerwehrführungsdienstgrade nach Art. 19 BayFwG
- c) Kreisfeuerwehrarzt
- d) Mitglieder von Berufsfeuerwehren
- e) Mitglieder von Werksfeuerwehren
- f) Mitglieder von Betriebsfeuerwehren
- g) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden

2. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuß. Anträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.

3. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden vom Verbandsausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsausschuß
 - c) der Verbandsvorstand
2. In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Verbandsorgane scheidern mit Beendigung der aktiven Tätigkeit aus ihren Ämtern aus.
3. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich war.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
 - a) der Verbandsvorstand
 - b) der Verbandsausschuß
 - c) die Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren (Freiwillige Feuerwehren)
 - d) die Vorsitzenden der Mitglieds-Feuerwehrvereine
 - e) die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
 - f) die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 und § 4
 - g) die Vertreter der Werks- und Betriebsfeuerwehren (sofern mindestens 27 Personen von Werks- oder Betriebsfeuerwehren Mitglieder i. S. des § 3 Abs. 1 Buchstaben d und e der Satzung sind)
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.
3. Die Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuß dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede Mitgliedsfeuerwehr hat pro angefangene 27 zahlende Aktive eine Stimme. Gleiches gilt für die Werks- und Betriebsfeuerwehren. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Dies gilt nicht für den Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach, sofern der Landkreis förderndes Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes ist. Alle übrigen anwesenden Mitglieder haben nur eine Stimme.
Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Stimmen der Mitglieder anwesend sein.
Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

6. Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
7. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Wahl der drei Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
(Vereinsvorsitzender, Kommandant, Kreisbrandinspektor auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden)
 - b) Wahl des Schatzmeisters
 - c) Wahl des Schriftführers
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Verbandsausschuß
 - h) Beschluss über Satzungsänderungen
 - i) Bestätigung der Vertreter der Vereinsvorsitzenden der jeweiligen Inspektionen in den Verbandsausschuß
 - j) Bestätigung der Vertreter der Kommandanten der jeweiligen Inspektionen in den Verbandsausschuß
2. Die Wahlen zu den Buchstaben a, b, sind geheim durchzuführen. Liegt das Vorschlagsrecht für bestimmte Funktionen beim Verbandsvorsitzenden, ist offene Abstimmung möglich.
3. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge, sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.

§ 9 Verbandsausschuß

1. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
 - a) der Verbandsvorsitzende - kraft Amtes der gemäß Art. 19 Abs. 2 BayFwG gewählte Kreisbrandrat -
 - b) der 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (Kommandant), der 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (Vereinsvorsitzender), der 3. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (Kreisbrandinspektor)
 - c) die Kreisbrandinspektoren (soweit nicht Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden)
 - d) die Kreisbrandmeister
 - e) der Kreisfeuerwehrarzt
 - f) der Schriftführer

- g) der Schatzmeister
- h) je ein Vertreter der Vereinsvorsitzenden der jeweiligen Inspektionen
- i) je ein Vertreter der Kommandanten der jeweiligen Inspektionen
- j) ein Vertreter der Jugendwarte
- k) ein Vertreter der Frauenbeauftragten
- l) ein Bürgermeister

2. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuß können erwerben:

- a) der Verbandsvorsitzende durch Wahl nach Art. 19 Abs. 2 BayFwG
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren
- c) die Kreisbrandinspektoren durch Bestellung nach Art. 19 Abs. 3 BayFwG
- d) die Kreisbrandmeister durch Bestellung nach Art. 19 Abs. 4 BayFwG
- e) der Kreisfeuerwehrarzt durch Bestellung durch den Verbandsvorsitzenden
- f) Schriftführer durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- g) Schatzmeister durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- h) der Vertreter der Feuerwehrvereine durch Wahl der stimmberechtigten Mitgliedsfeuerwehren der jeweiligen Inspektion in eigener Versammlung, sowie Bestätigung durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren
- i) der Vertreter der Kommandanten durch Wahl der stimmberechtigten Mitgliedsfeuerwehren der jeweiligen Inspektion in eigener Versammlung, sowie Bestätigung durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren
- j) der Vertreter der Jugendwarte durch Wahl aller Jugendwarte der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
- k) der Vertreter der Frauenbeauftragten durch Wahl aller Frauenbeauftragten der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
- l) der Vertreter der Bürgermeister auf Vorschlag der Bürgermeister der Mitgliedsfeuerwehren

3. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt:

- a) bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt
- b) bei gewählten Mitgliedern durch Wahl des Nachfolgers
- c) bei benannten Mitgliedern durch Benennung des Nachfolgers

Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgerentscheidung das Mitgliedsrecht auszuüben.

4. Der Verbandsausschuß wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

5. Der Verbandsvorsitzende muss den Verbandsausschuß einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschußmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
6. Der Verbandsausschuß ist beschlussfähig, wenn neben dem Verbandsvorsitzenden oder seinem/n Stellvertreter(n) und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlußfassung über alle wichtigen Fragen und Ausgaben soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorsitzenden.
1. Vorbereitung der Verbandsversammlung und Festlegung des Versammlungsortes
1. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung von Fachgebietsleitern im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden
1. Bestätigung des Vertreters der Jugendwarte
1. Bestätigung des Vertreters der Frauenbeauftragten

§ 11 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Verbandsvorsitzenden
- b) den drei Vertretern des Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister und dem Schriftführer

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben
 - a) er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen
 - b) er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß oder der Vorsitzende zuständig ist
 - c) er stellt den Haushaltsplan auf

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorsitzenden.

2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
3. Der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden und der 3. Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB), wobei der Vorsitzende zur Alleinvertretung berufen ist und von den Stellvertretern je zwei gemeinsam vertreten. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Verbands berechtigt sind.
4. Der Vorsitzende erstattet dem Verbandsausschuß und der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln.
6. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1500,- Euro sind für den Verband nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 13 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters

1. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen
1. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluß der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuß vorzulegen.

§ 14 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) den Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen
 - c) sonstigen Zuwendungen
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
 - a) Beiträge
 - b) Sachaufwendungen
 - c) allgemeine Verwaltungskosten
 - d) Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen.
3. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder des Verbandes zahlen jährlich einen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Bezirks- und den Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
2. Der Beitrag je Mitgliedsfeuerwehr wird nach der Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen der Mitgliedsfeuerwehren festgelegt. Der Beitrag ist für jedes aktive Mitglied zu zahlen. Feuerwehren mit nur einem Fahrzeug zahlen für die dreifache Besetzung einer Löschgruppe (27 Aktive). Beträgt die Zahl der Aktiven im Ausnahmefall weniger als 27, ist der Beitrag aus der Zahl der vorhandenen Aktiven zu entrichten.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur am Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist, oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluß des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuß.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Amberg-Sulzbach. Das Vermögen ist ausschließlich zur Aus- und Fortbildung von Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Amberg-Sulzbach auf dem Gebiet des Feuerschutzes zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24. November 1995 in Großenfalz, Stadt Sulzbach-Rosenberg beschlossen.

Landkreis Amberg-Sulzbach, den 24. November 1995

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 22. November 1996 in Großenfalz, Stadt Sulzbach-Rosenberg geändert und beschlossen.

Die Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 22. Juli 1998 in Neukirchen geändert und beschlossen.

Die Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 5. Oktober 2001 in Freihung geändert und beschlossen.

Die Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 1. März 2012 in Heinzhof (Gemeinde Ursensollen) geändert und beschlossen.

Heinzhof, den 1. März 2012

Verbandsvorsitzender KBR Fredi Weiß

1. Stellv. Vorsitzender Konrad Meyer

2. Stellv. Vorsitzender Helmut Wallner

3. Stellv. Vorsitzender Hubert Blödt

Schriftführer Dieter Graf

Schatzmeister Wolfgang Rösch